



Informationen zum Bau- und Umweltrecht für (Bio-) Milchviehbetriebe

Stand November 2009

Einleitung

Bei Baumaßnahmen in der Landwirtschaft sind eine Reihe von rechtlichen Vorgaben im Bereich des Bau- und Umweltrechts zu beachten. Die in dieser Information enthaltenen Hinweise sollen als Hilfen dienen, um möglicherweise auftretende Umsetzungshindernisse durch das Bau- und Umweltrecht rechtzeitig zu erkennen und gemeinsam mit den jeweils zuständigen Behörden Lösungen zu finden. Die Inanspruchnahme fachkundiger Beratung im Rahmen der Verbundberatung ist dringend zu empfehlen.

Wasserrecht

(Helmut Möhrle, Bayerisches Landesamt für Umwelt)

Für Laufhöfe und Weideflächen ist das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zu beachten. Die wesentliche Forderung für Flächen mit Weidebetrieb ist gemäß WHG eine Erhaltung der Grasnarbe. Laufhöfe müssen mit einer wasserundurchlässigen Befestigung, z.B. aus Stahlbeton nach DIN 1045 oder Asphalt (Gussasphalt oder Walzasphalt mit einem Hohlraumgehalt < 3 Vol.-%) ausgeführt sein. Darüber hinaus ist eine Abgrenzung der Laufhöfe z.B. durch Aufkantung (vgl. ALB-Arbeitsblatt 13.02.04 „Planbefestigte Stallböden für Rinder“, Ziff. 5, Oktober 2002) bzw. ein entsprechendes Gefälle der Bodenplatte zu einem Einlauf erforderlich, von dem aus Regenwasser und Tierexkremate in den Güllebehälter geleitet werden können. Diese Maßnahmen verhindern ein unkontrolliertes Abfließen in die umliegenden Flächen bzw. in einen Vorfluter.

Darüber hinaus ist für eine fachgerechte Ableitung und Lagerung von Jauche und Festmist zu sorgen. Hier tritt die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“, kurz Anlagenverordnung (VAwS) in Kraft. Besonders zu achten ist auf die technische Ausführung und Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche-, Gülle- und Silage-sickersaft (JGS-Anlagen), unter die u.a. Sammeleinrichtungen (Kanäle, Rohrleitungen, Jauche- und Güllebehälter) für anfallendes Kot-Harnmisch z.B. auch aus Laufhöfen fallen. Für diese JGS Anlagen gibt es ein spezielles Merkblatt, das beim staatlichen Bauberater des zuständigen Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhältlich ist.

Werden die entsprechenden Maßnahmen nicht getroffen und es kommt zur Verunreinigung von Grund- oder Oberflächenwasser, kann dies empfindliche Strafen nach sich ziehen.

Um Probleme mit Vorgaben des Wasserrechts in der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zu vermeiden, empfiehlt sich eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft an den Landratsämtern (bzw. kreisfreien Städten) oder den Wasserwirtschaftsämtern.

Immissionsschutz

(Stefan Nesper, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft)

Im Zusammenhang mit dem Bau von Rinderställen, Laufhöfen und eventuellen Nebenanlagen (z.B. Gärfuttersilos, Wirtschaftsdüngerlager etc.) sind unabhängig von der Genehmigungspflicht aus immissionsfachlicher Sicht meist folgende Punkte von Belang:

Abstand zur Wohnbebauung aufgrund von Geruchsmissionen

In Bayern steht mit der „Arbeitshilfe des Arbeitskreises für Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ ein Abstandsmodell zur Verfügung, das für die Mehrzahl der Fälle eine sachgerechte und unkomplizierte Einschätzung der nötigen Abstände ermöglicht.

Abstand zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen aufgrund von Ammoniakemissionen

Mit der Neufassung der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ (2002) werden für Tierhaltungen Abstände zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen (z.B. Heide, Moor oder Wald) gefordert. Zur Einschätzung, ob Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Ammoniak vorliegen, wurde ein abgestuftes Bewertungsschema entwickelt und zwischen den beteiligten Behörden abgestimmt. Das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt nach Aufforderung durch das Landratsamt und gegebenenfalls in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde eine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt ab.

Im Einzelfall kann sowohl für die Abstandsableitung aufgrund von Geruch (bei Wohnbebauung) als auch von Ammoniak (bei empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen) eine standortspezifische Ausbreitungsberechnung unter Berücksichtigung von verschiedenen Randbedingungen (z.B. Meteorologie, Gelände, Bebauung usw.) zu exakteren Ergebnissen führen. Aufgrund des hohen Aufwandes dieser Berechnungen ist hier in der Regel ein externer Gutachter einzuschalten.

Zuständigkeit

Generell sind für Fragen des Immissionsschutzes – auch bei landwirtschaftlichen Anlagen die Landratsämter (bzw. kreisfreien Städte) zuständig. Im Vorfeld der Planungen können die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprechende Beratungsleistungen anbieten.

Baurecht

*(Anja Levko - Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;
Jochen Simon - Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft)*

Grundlage für die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen in Bayern ist die Bayerische Bauordnung (BayBO), zuletzt geändert am 01. August 2009. Diese unterscheidet zwischen verfahrensfreien (Art. 57) und genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben (Art. 60). Dabei fallen Laufhöfe aus Gründen des Immissions-, Gewässer- und Brandschutzes (Rettung von Personen und Tieren, Durchführung wirksamer Löscharbeiten) unter die genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben. Auskünfte dazu erteilt das für die Baugenehmigung zuständige Landratsamt (bzw. kreisfreie Stadt).

Beim Umbau sind 2 Fälle zu unterscheiden. Handelt es sich um einen bereits bestehenden Stall, in dem bisher Rinder gehalten worden sind und es kommt nicht zu einem Eingriff in tragende oder aussteifende Bauteile, dann handelt es sich um ein verfahrensfreies Bauvorhaben. Dabei ist zu beachten, dass auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben die materiellen Anforderungen der BayBO, z.B. an die Standsicherheit, den Brandschutz oder den Schutz gegen Einwirkungen (Immissionen) erfüllt sein müssen. Sind tragende Bauteile betroffen, dann ist ein Bauantrag mit allen erforderlichen Nachweisen zur Vorlage bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu erstellen. Dies ist auch dann der Fall, wenn die bauliche Anlage vorher anderweitig genutzt wurde (auch landwirtschaftlich, z.B. als Maschinenhalle). Um im Vorfeld eine Hilfestellung zu erhalten, welcher Fall jeweils in der Praxis vorliegt, empfiehlt es sich, das Beratungsangebot, insbesondere der staatlichen Bauberatung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, zu nutzen.

Genauer Auskünfte zum Baurecht gibt das zuständige Landratsamt (bzw. die Stadtverwaltung bei kreisfreien Städten). Hier liegt die Zuständigkeit für die Baugenehmigung.

Zitiervorschlag

Simon J, Levko A, Möhrle H & Nesper S (Jahreszahl s.u.): Informationen zum Bau- und Umweltrecht für Kleine (Bio-) Milchviehbetriebe. Information der Bayer. Landesanstalt f. Landwirtschaft.

<http://www.lfl.bayern.de/itt/tierhaltung/rinder/index.php>

Bearbeitungsstand: 17. November 2009